



[geringfügig redaktionell verändert]

GZ 2018/3/2-15
(F-AG)

Der 3. Senat der Übernahmekommission gibt unter dem Vorsitz von Dr. Winfried Braumann im Beisein der Mitglieder Präsidentin des HG Wien Dr. Maria Wittman-Tiwald (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Dr. Rosemarie Schön (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und RA Dr. Georg Legat (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) auf Antrag [...] vom 6.6.2018, ergänzt am 25.6.2018 und 9.7.2018 folgende

S T E L L U N G N A H M E

ab:

- (1) Die im Rahmen der Syndikatsanpassung 2018 beabsichtigten syndikatsinternen Verkäufe [...] lösen kein Pflichtangebot aus.**
- (2) Die im Rahmen der Syndikatsanpassung 2018 beabsichtigten Ermächtigungen [...] zum freien Verkauf von Syndikatsaktien lösen kein Pflichtangebot aus.**
- (3) Eine Durchführung der im Rahmen der Syndikatsanpassung 2018 ermächtigten Verkäufe von Syndikatsaktien [...] lösen kein Pflichtangebot aus.**

I. SACHVORBRINGEN

1. Die Antragsteller brachten am 6.6.2018 einen Antrag auf Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG bei der Übernahmekommission („ÜbK“) ein. Am 25.6.2018 brachten die Antragsteller einen Ergänzungsantrag ein, der mit E-Mail vom 9.7.2018 abgeändert wurde. Nachfolgend wird der in den Anträgen vorgebrachte Sachverhalt zusammengefasst wiedergegeben.
2. **Informationen zur Zielgesellschaft**
 2. Die [F-AG] ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in [...]. Die Aktien notieren unter [...] im Amtlichen Handel (Prime Market) der Wiener Börse AG. Die Aktien der [F-AG] unterliegen daher gemäß § 2 ÜbG dem Vollenwendungsbereich des Übernahmegesetzes.
3. **Beteiligungsstruktur der [F-AG]**
 3. Die [F-AG] hält von insgesamt [...] ausgegebenen Stückaktien derzeit selbst [...] eigene Aktien (entspricht 0,81% des Grundkapitals). Neben der Kernaktionärsgruppe („Syndikat“ oder „Antragsteller“), die mit rund [...] an der [F-AG] beteiligt ist, halten [Z] und [Y] jeweils mehr als 4% des Grundkapitals der ZAG. Die verbleibenden bis zu 55% des Grundkapitals der [F-AG] befinden sich im Streubesitz.



4. [F]-Syndikat

5. Die Antragsteller führen in den Anträgen vom 6.6.2018, 25.6.2018 und 9.7.2018 aus, dass das [F]-Syndikat derzeit aus 14 Syndikatsmitgliedern bestehe, die entweder Stiftungen oder einzelne Mitglieder der Familie [A] selbst sind. Alle Syndikatsmitglieder seien einem von **vier Familienstämmen** ([A1], [A2], [A3] oder [A4]) zugeordnet, ohne dass dies vertraglich dokumentiert sei. Innerhalb eines Familienstamms halten die Stiftungen das höchste Stimmgewicht. Derzeit halte das [F]-Syndikat insgesamt [...] Aktien, was einem Anteil von rund [...] des Grundkapitals entspreche. Damit verfüge das [F]-Syndikat bei typischer Aktionärspräsenz in der Hauptversammlung über die **einfache Stimmenmehrheit**.
6. Die [X], die [...] Aktien halte, sei derzeit noch kein Syndikatsmitglied, jedoch sei sie als ein mit dem [F]-Syndikat gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne des ÜbG zu qualifizieren und ihre Aktien daher dem [F]-Syndikat zuzurechnen.
7. Das [F]-Syndikat bestehe seit dem 3.1.1985 und sei durch einen Syndikatsvertrag geregelt, welcher seither vier Mal verlängert und mehrmals angepasst wurde. Der aktuelle Syndikatsvertrag vom 19.6.2015 [...] sei im Dezember 2017 verlängert worden und sei mit 30.6.2018 ausgelaufen. Dieser Syndikatsvertrag solle **bis 31.12.2021 verlängert** werden.
8. Im Zusammenhang mit der Verlängerung des Syndikatsvertrages werden von den Syndikatsmitgliedern weitere Syndikatsanpassungen angestrebt. Durch diese Änderungen („**Syndikatsanpassungen 2018**“) solle einerseits [X] (Familienstamm [A1]) dem Syndikat neu beitreten, andererseits solle eine Privatstiftung des Familienstammes A4 nach syndikatsinternem Verkauf all ihrer Aktien an je eine Privatstiftung des Familienstammes A1 und A2 aus dem [F]-Syndikat ausscheiden.
9. Nach Angaben der Antragsteller räume der Syndikatsvertrag sämtlichen Syndikatsmitgliedern die gleichen Rechte ein. Die bisherige Praxis sehe eine Willensbildung auf Ebene des jeweiligen Familienstammes vor, wodurch innerhalb des [F]-Syndikates jeder Familienstamm eine Art Untergruppe bilde. Die einzelnen Familienstämme seien jedoch nicht sub-syndiziert. Die Willensbildung im [F]-Syndikat erfolge in einer Syndikatsversammlung, in der grundsätzlich jeder der vier Familienstämme mit je einem Mitglied vertreten sei. Der Syndikatsvertrag des [F]-Syndikats sehe zur Beschlussfassung ein Präsenz- und Konsensquorum von zumindest 65% des vertretenen Aktienkapitals vor. Die Quoren im [F]-Syndikat seien dementsprechend so festgelegt, dass mindestens drei der vier Familienstämme in der Syndikatsversammlung anwesend und für eine Maßnahme stimmen müssen.
10. Bisher sei das Beschlussverhalten und die Entscheidungsfindung im [F]-Syndikat von den Familienstämmen [A1] und [A2] dominiert. Komme es in den

Syndikatsversammlungen zu einer Einigung zwischen diesen beiden stimmenstärksten Familienstämmen, so präge diese Einigung das Beschlussverhalten des gesamten [F]-Syndikats. Dies ergebe sich auch aus dem Umstand, dass die Familienstämme [A1] und [A2] im Vergleich zu den Familienstämmen [A3] und [A4] stark in das operative Geschäft der [F-AG] eingebunden seien. Ein Mitglied des Familienstammes [A1] und eines des Familienstammes [A2] seien Mitglieder im Aufsichtsrat der [F-AG] und deren Nachkommen bekleiden unterschiedliche operative Positionen innerhalb der [F-AG]. Zudem bestehe auch nur bei den Familienstämmen [A1] und [A2] die Bereitschaft, weitere Aktien innerhalb des [F]-Syndikats zu erwerben.

5. Geplante Syndikatsanpassungen 2018

11. Im Zuge der Verlängerung des Syndikatsvertrages seien auch **Anteilsverschiebungen innerhalb und außerhalb des Syndikats** geplant. Nach Angaben der Antragsteller sollen die geplanten Syndikatsanpassungen in zwei Schritten erfolgen:

Schritt 1:

- [X], die dem Familienstamm [A1] nahestehe, soll der Beitritt zum [F]-Syndikat ermöglicht werden. („**Beitritt [X]**“)
- Zwei Privatstiftungen des Familienstammes [A4] beabsichtigen, insgesamt [...] Syndikatsaktien innerhalb des [F]-Syndikats zu veräußern. Dabei soll eine Privatstiftung des Familienstammes [A4] sämtliche von ihr gehaltenen [...] Syndikatsaktien veräußern, wobei eine Privatstiftung des Familienstammes [A2] [...] Aktien und die [X] [...] Aktien übernehmen sollen. Darüber hinaus soll eine zweite Privatstiftung des Familienstammes [A4] [...] Aktien an die [X] veräußern („**syndikatsinterne Verkäufe**“).

Schritt 2:

- Die zweite Privatstiftung des Familienstammes [A4] soll ermächtigt werden, von den ihr verbleibenden Syndikatsaktien die Hälfte (entspricht rund 2,606% des Grundkapitals) innerhalb oder außerhalb des [F]-Syndikats (frei) zu veräußern („**Ermächtigung [1]**“).
- Eine Privatstiftung des Familienstammes [A3] soll ermächtigt werden, insgesamt [...] Syndikatsaktien (entspricht 1,349 % des Grundkapitals) ohne Zustimmungserfordernis der übrigen Syndikatsmitglieder über die Börse zu veräußern („**Ermächtigung [2]**“; gemeinsam mit Ermächtigung [1] „**Ermächtigungen zum freien Aktienverkauf**“).

II. ANTRAG

12. Im Ergebnis bedeutet dies, dass von der ÜbK zu beurteilen ist, ob
- (1) die im Rahmen der Syndikatsanpassung 2018 beabsichtigten syndikatsinternen Verkäufe der zwei Privatstiftungen des Familienstammes [A4] an die zwei Privatstiftungen des Familienstammes [A1],
 - (2) die im Rahmen der Syndikatsanpassung 2018 beabsichtigten Ermächtigungen (i) eine Privatstiftung des Familienstammes [A4] sowie (ii) eine Privatstiftung des Familienstammes [A3] zum freien Verkauf von Syndikatsaktien und
 - (3) eine Durchführung der im Rahmen der Syndikatsanpassung 2018 ermächtigten Verkäufe von Syndikatsaktien (i) einer Privatstiftung des Familienstammes [A4] sowie (ii) einer Privatstiftung des Familienstammes [A3]
- jeweils ein Pflichtangebot auslösen.

III. SACHVERHALT

13. Die Übernahmekommission geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vorbringens der Antragstellerin aus.

IV. RECHTLICHE BEURTEILUNG

1. **Änderung der Zusammensetzung einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger (§ 22a Z 3 ÜbG)**

1.1. **Grundlegendes**

14. Die Pflicht zur Stellung eines Übernahmeangebots besteht nicht nur bei Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung. Vielmehr kann gemäß § 22a Z 3 ÜbG auch die Änderung einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger die Angebotspflicht auslösen, sofern die Gruppe insgesamt eine kontrollierende Beteiligung iSd § 22 Abs 2 ÜbG hält. Dabei wird die Angebotspflicht entweder durch die **Änderung der Zusammensetzung** der Gruppe oder durch die **Änderung der vertraglichen Grundlage** (insbesondere Änderung der Regeln über die interne Willensbildung) ausgelöst (ÜbK GZ 2013/3/3 [UIAG]).
15. Maßgeblich für die Beurteilung einer Änderung einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger gemäß § 22a Z 3 ÜbG ist der **materielle Kontrollbegriff** (Er-

IRV 1334 BlgNR 22. GP 14; *Diregger/Kalss/Winner*, Das österreichische Übernahmerecht² Rz 204; *Huber in Huber*, ÜbG² § 22a Rz 38; *Gall in FS Aicher* 181) und nicht wie bei § 22a Z 1 und 2 ÜbG der formelle Kontrollbegriff (*Huber in Huber*, ÜbG² § 22a Rz 38). Konkret wird auf eine **Änderung der Macht- und Kontrollverhältnisse** abgestellt, welche bei wirtschaftlicher Betrachtung auf eine **qualitative Änderung** des Einflusses einzelner Gruppenmitglieder abzielt. Entscheidend ist, ob und inwieweit die Willensbildung der Gruppe Gegenstand der Änderung ist (ÜbK GZ 2013/3/3 [UIAG]; *Gall in FS Aicher* 181). Die Änderung selbst hat **maßgeblich** zu sein (ErlRV 1334 BlgNR 22. GP 13; ÜbK GZ 2013/3/3 [UIAG]), geringfügige Änderungen, die keinen tatsächlichen Wechsel der Willensbildung zur Folge haben, lösen die Angebotspflicht nicht aus.

16. Die Gravität der Änderung hängt dabei von der Zusammenschau mehrerer Parameter ab und ist einzelfallbezogen zu beurteilen (ÜbK GZ 2010/1/2 [*Porr*]). In einem beweglichen System ist zu beurteilen, ob die Situation vor und nach der Änderung zu einer **tatsächlichen Änderung der Willensbildung** innerhalb der Gruppe führt. Die ÜbK vertrat in der Stellungnahme zu GZ 2015/1/5 [AMAG] die Rechtsansicht, dass für die Beurteilung eines Kontrollwechsels auf die **qualitativen und quantitativen Änderungen** eines bestehenden Syndikatsvertrages abgestellt werden müsse. Dabei ist etwa zu berücksichtigen, ob eine Sperrminorität oder ein Veto-recht im Syndikat verloren geht oder entsteht oder ob die Änderung zu einer unterschiedlichen Koalitionsbildung führen kann. Ebenso kann die Höhe der Anteilsübertragung ein Indiz für eine entsprechende Änderung sein (dazu ErlRV 1334 BlgNR 22. GP 13; zuletzt ÜbK GZ 2013/3/3 [UIAG]; siehe auch *Huber in Huber*, ÜbG² § 22a Rz 45; *Gall in FS Aicher* 181).

1.2. Übertragung intern (Schritt 1)

17. Eine Anteilsverschiebung ist ein Indiz für einen Wechsel der Willensbildung innerhalb einer Gruppe (ErlRV 1334 BlgNR 22. GP 13). Bei kapitalistischen Gruppen können Anteilsverschiebungen leicht zu Änderungen der Willensbildung führen (ÜbK GZ 2013/3/3 [UIAG]), insbesondere dann, wenn durch die Verschiebung neue Koalitionsmöglichkeiten entstehen.
18. Im Zuge der geplanten syndikatsinternen Verkäufe soll [X] neu in das [F]-Syndikat aufgenommen werden und [...] Aktien von einer Privatstiftung des Familienstammes [A4] und [...] Aktien von einer anderen Privatstiftung des Familienstammes [A4] übernehmen. Zudem sollen [...] Aktien einer Privatstiftung des Familienstammes [A4] an eine Privatstiftung des Familienstammes [A1] übertragen werden. Eine Privatstiftung des Familienstammes [A4] soll nach Durchführung der syndikatsinternen Aktienverkäufe aus dem [F]-Syndikat ausscheiden.
19. Formal betrachtet werden Anteile auf ein neues Syndikatsmitglied, die [X], übertragen. Die [X] wurde jedoch bisher schon als mit dem [F]-Syndikat **gemeinsam**

vorgehend iSd § 1 Z 6 ÜbG qualifiziert. Sie hielt bisher schon [...] Aktien der [F-AG], die dem Familienstamm [A1] zugerechnet wurden, was auch die Stiftungsurkunden nahelegen. Allein durch die Aufnahme der [X] in das Syndikat ist noch nicht von einer Änderung der Zusammensetzung einer Gruppe gemeinsamer Rechtsträger iSd § 22a Z 3 ÜbG auszugehen.

20. Selbiges gilt in Kombination mit den syndikatsinternen Verkäufen einer Privatstiftung des Familienstammes [A4] an eine Familienstiftung des Familienstammes [A2]. Zwar kommt es ebenso zu einer Anteilsverschiebung weg vom Familienstamm [A4], doch führt dies noch nicht zu einer (maßgeblichen) Änderung der Zusammensetzung bzw Willensbildung innerhalb des [F]-Syndikats. Da gemäß dem Syndikatsvertrag die Beschlussmehrheit bei 65% des vom [F]-Syndikat vertretenen Aktienkapitals liegt, bedürfte es weiterhin der **Zustimmung drei der vier Familienstämme** für eine Beschlussfassung. Die Familienstämme [A1] und [A2] kämen zusammen auch nach der syndikatsinternen Übertragung nicht auf mehr als 65% der Stimmrechte innerhalb des [F]-Syndikats. Die Willensbildung im Syndikat bliebe unverändert zur Situation vor der Anteilsübertragung. Von einer Veränderung des Einflusses einzelner Gruppenmitglieder oder einer Veränderung der Willensbildung in der Gruppe ist somit nicht auszugehen.

1.3. Übertragung extern (Schritt 2)

21. Anders ist die Situation bei der beabsichtigten Ermächtigung und Durchführung des **freien Verkaufs** von Syndikatsaktien einer Privatstiftung des Familienstammes [A4] bzw einer Privatstiftung des Familienstammes [A3]. Ein freier Aktienverkauf könnte – etwa bei einem komplett syndikatsexternen Anteilsverkauf durch eine Privatstiftung des Familienstammes [A3] und [A4] – zu einer verringerten Gesamtanzahl ([...] Stück) an Syndikatsaktien führen und somit eine (formelle) **Änderung der Beschlussmehrheiten im [F]-Syndikat** nach sich ziehen.
22. Die Anzahl der Syndikatsaktien könnte sich von insgesamt [...] auf [...] verringern. Durch die verringerte Gesamtanzahl an Syndikatsaktien würden die Familienstämme [A1] und [A2] über rund 71,59% der syndizierten Aktien verfügen. Dies hätte zur Folge, dass die Familienstämme [A1] und [A2] **ohne Mitwirkung bzw auch gegen die Stimmen** der übrigen Familienstämme Beschlüsse im [F]-Syndikat fassen könnten. Die Familienstämme [A3] und [A4] würden ihr bisheriges Vetorecht verlieren und es würden andere Koalitionsmöglichkeiten entstehen. Beschlüsse könnten – im Gegensatz zur bisherigen Situation – auch von zwei Familienstämmen, nämlich [A1] und [A2], herbeigeführt werden.
23. **Formal betrachtet** führt diese Variante somit zu einer **Änderung der Willensbildung** innerhalb der Gruppe gemeinsamer Rechtsträger (Verlust Vetorecht, Bildung neuer Koalitionsmöglichkeiten), da die Willensbildung innerhalb des [F]-Syndikats infolge der Veränderung durch andere Rechtsträger ermöglicht

wird. Wie jedoch bereits ausgeführt stellt § 22a Z 3 ÜbG nicht bloß auf einen formellen, sondern einen **materiellen Kontrollbegriff** ab. Abzustellen ist bei wirtschaftlicher Betrachtung auf eine qualitative Änderung der Willensbildung innerhalb der Gruppe (ÜbK GZ 2013/3/3 [UIAG]). Dabei spielen auch externe Faktoren eine Rolle (ÜbK GZ 2010/3/2 [Strabag]), etwa die Umstände, wie die Willensbildung tatsächlich bisher innerhalb der Gruppe ausgeübt und gelebt wurde. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob nach der wirtschaftlichen Lebenserfahrung die Fortführung der Willensbildung in Anbetracht der Anteilsverschiebung glaubwürdig ist (ÜbK GZ 2010/3/2 [Strabag]; *Huber in Huber*, ÜbG² § 22a Rz 62, 69). Ist (auch) unter Berücksichtigung der faktischen Handhabung der Vertragsparteien von der Fortführung der bestehenden Willensbildungspraxis auszugehen, besteht die Gefahr eines tatsächlichen Kontrollwechsels nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Änderungen lediglich die bisherige langjährige Übung einer Willensbildung im Syndikat rechtlich nachgebildet wird (*Huber in Huber*, ÜbG² § 22a Rz 69).

24. Diesbezüglich führen die Antragsteller aus, dass die geplanten Syndikatsanpassungen die bisher gelebte Praxis, nämlich die Beherrschung des [F]-Syndikats durch die Familienstämme [A1] und [A2], nicht ändere, sondern nunmehr rechtlich abbilde. Dies ergebe sich daraus, dass die Familienstämme [A1] und [A2], im Vergleich zu den Familienstämmen [A3] und [A4], stark in das operative Geschäft der [F]-AG eingebunden sind. [A1] und [A2] sind Mitglieder im Aufsichtsrat der [F]-AG und ihre Nachkommen bekleiden unterschiedliche operative Positionen innerhalb der [F]-AG. Zudem bestehe auch nur bei den Familienstämmen [A1] und [A2] die Bereitschaft, weitere Aktien innerhalb des [F]-Syndikats zu erwerben, was auf eine enge Verbundenheit mit der [F]-AG hindeute.
25. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen, die – ebenso wie die nachstehenden Sachverhalte – von der Übernahmekommission stichprobenartig nachgeprüft wurden, ist festzuhalten, dass durch die Syndikatsanpassung zwar formal eine Einflussverschiebung hin zu den Familienstämmen [A1] und [A2] stattfindet. Das Stimmgewicht ändert sich dahingehend, dass diese beiden Familienstämme nach Durchführung der geplanten Anteilsverschiebungen alleine auf die erforderliche Beschlussmehrheit von 65% der Anteile im [F]-Syndikat kommen könnten. Die Familienstämme [A3] und [A4] verbleiben zwar im [F]-Syndikat, ihr Stimmgewicht ändert sich jedoch dahingehend, dass sie gemeinsam keine Syndikatsbeschlüsse mehr verhindern könnten, ihr Veto-Recht ginge verloren. Die materielle Kontrolle scheint sich jedoch bei **wirtschaftlicher Betrachtungsweise** durch die geplanten Syndikatsanpassungen nicht zu ändern. Denn auch schon vor der Syndikatsanpassung war die Einflussnahme von [A1] und [A2] maßgebend für die Entscheidungsfindung im [F]-Syndikat. Die Nahebeziehung zwischen der [F]-AG und den Familienstämmen [A1] und [A2], die auch durch die organschaftlichen Positionen sowie strategischen und operativen Funktionen der Mitglieder dieser beiden Familienstämme besteht, prägt das [F]-Syndikat und beeinflusst die Beschlussfas-

sung. [A1] und [A2] besetzen weiterhin Aufsichtsratspositionen in der [F-AG]. Ebenso spricht für dieses Ergebnis, dass die Familienstämme [A3] und [A4] nicht gänzlich aus der Gesellschaft bzw dem [F]-Syndikat ausscheiden, sondern weiterhin zusammen mit rund 11% der Aktien der [F-AG] bzw 29% Stimmanteil im [F]-Syndikat das wirtschaftliche Risiko der [F-AG] mittragen. Ferner wird diese Beurteilung durch die gelebten Usancen bei der Willensbildung im Syndikat gestärkt, nach denen jedenfalls in den letzten 12 Jahren nicht vom Veto-Recht Gebrauch gemacht wurde, um Beschlüsse zu verhindern. Der 3. Senat geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass diese Praxis der Willensbildung beibehalten wird und durch die Anteilsübertragungen keine Veränderung der Macht- und Kontrollverhältnisse eintreten wird.

2. Keine Gefährdung der Interessen der Beteiligungspapierinhaber

26. Auch eine qualitative Änderung der Willensbildung innerhalb einer Gruppe würde nicht zwingend zu einer Angebotspflicht führen. Entsprechend den Feststellungen des Justizausschusses ist neben einer sich in entscheidender Weise ändernden Willensbildung auch eine mögliche Gefährdung der Vermögensinteressen der Beteiligungspapierinhaber zu berücksichtigen (JAB 1382 BlgNR 22. GP, 2; ÜbK GZ 2010/1/2 [Porr]; dazu auch Gall in FS Aicher 190 f). So muss etwa auch der Ausstieg eines Syndikatspartners oder der Wegfall eines Vetorechts – wenngleich die Änderung einer Gruppe iSd § 22a Z 3 ÜbG vorliegt – nicht zu einer Angebotspflicht führen, wenn keine Gefährdung der Interessen der Beteiligungspapierinhaber gegeben ist (vgl ÜbK GZ 2010/1/2 [Porr]). Entscheidend ist ein Vergleich mit der (faktischen) Situation **vor und nach** der Änderung der Willensbildung im Syndikat (ÜbK GZ 2013/3/3 [UIAG]).
27. Sofern nicht nur die unveränderte Willensbildung gewährleistet bleibt, sondern auch keine Gefährdung der Interessen der Beteiligungspapierinhaber vorliegt, stützt dies zusätzlich das Absehen von einer Angebotspflicht. Wie die Antragsteller ausführen, wurde das [F]-Syndikat bisher schon von den Familienstämmen [A1] und [A2] dominiert. Die Beschlüsse wurden maßgeblich unter dem Einfluss dieser beiden Familienstämme getroffen. Diese Situation besteht nach der Syndikatsanpassung unverändert weiter. Eine Gefährdung der Beteiligungspapierinhaber im Vergleich zur Ausgangssituation besteht nicht. Vielmehr entspricht die Situation nach den Änderungen jener der faktischen Handhabung des [F]-Syndikats vor den Änderungen. Dafür spricht – wie bereits ausgeführt – ebenso, dass die Familienstämme [A3] und [A4] ihre Anteile nicht vollständig verkaufen und damit ihr wirtschaftliches Interesse nicht gänzlich aufgeben. Sie verlassen das [F]-Syndikat nicht, sondern bleiben – wenngleich mit einem geringeren prozentualen Anteil – weiterhin im [F]-Syndikat und an der Diskussion und Entscheidungsfindung beteiligt.

28. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die zeitlich befristete **Ermächtigung** zur Anteilsveräußerung jedenfalls **kein Pflichtpflichtangebot** auslöst, wenn schon die Ausführung der Ermächtigung nicht geeignet ist, ein Pflichtangebot auszulösen.

V. UNVERBINDLICHKEIT DER STELLUNGNAHME

Abschließend weist der 3. Senat darauf hin, dass seine Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG **keine rechtliche Bindungswirkung** entfalten. Darüber hinaus verweist der Senat auf den Umstand, dass er bei der vorliegenden Stellungnahme von der Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Antragstellerin vorgelegten Informationen ausgegangen ist.

Wien, 24. Juli 2018

Dr. Winfried Braumann
(Vorsitzender des 3. Senats)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Dr. Clemens Billek
(Leiter der Geschäftsstelle)